

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

# Unterhaltsreglement

## Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet

### Ausgangslage

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde für die Gemeinde Zurzach Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Meliorationswerke erstellt.

Unter den Begriff «Meliorationswerke» fallen alle Flur- und Feldwege sowie Drainagen.

Das Reglement gilt für alle subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet.

### Problemstellung

Die bestehenden Reglemente mussten vereinheitlicht und die Arenbeiträge harmonisiert und zeitgemäss angepasst werden. Dafür wurden auch Vergleiche mit anderen Gemeinden und aktuellen Reglementen vorgenommen.

### Lösung

Die Arbeitsgruppe Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Umsetzungskommission und dem Gemeinderat Zurzach ein gemeinsames Reglement erschaffen.

Es wurden darin folgende neue Beiträge festgelegt:

- **CHF 0.40** pro Are im Wald
- **CHF 0.60** pro Are in der Flur
- Mindestbeitrag von CHF 50.00 je Eigentümer

Heutige Beiträge in den einzelnen Gemeinden:

	Arenbeitrag Wald heute	Arenbeitrag Flur heute	Anteil Privatwald pro Hektare heute
<b>Bad Zurzach</b>	-	-	-
<b>Baldingen</b>	CHF 0.20	CHF 0.40	-
<b>Böbikon</b>	CHF 0.20	CHF 0.40	-
<b>Kaiserstuhl</b>	-	-	-
<b>Rekingen</b>	CHF 0.30	CHF 0.60	-
<b>Rietheim</b>	CHF 0.20	CHF 0.40	-
<b>Rümikon</b>	-	CHF 0.40	CHF 20.00
<b>Wislikofen</b>	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 30.00